

Vereinssatzung



Vereinssatzung der MBB-SG Manching e.V.

Anmerkung:

Änderung der Vereinssatzung gem. Beschluss der Delegiertenversammlung vom 27.04.2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
§ 1 Name, Satzung und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Selbstlosigkeit des Vereins	3
§ 4 Mittel des Vereins	3
§ 5 Vergütungen für die Vereinstätigkeit	3
§ 6 Mitgliedschaft	4
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 8 Beiträge	6
§ 9 Abteilungen des Vereins	7
§ 10 Vereinsorgane	9
§ 11 Vorstand	10
§ 12 Aufgaben der Vorstandsmitglieder	11
§ 13 Delegiertenversammlung	12
§ 14 Ordnungen	14
§ 15 Kassenprüfung	14
§ 16 Vereinsende	15

§ 1 Name, Satzung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **MBB-Sportgemeinschaft Manching e.V.**, abgekürzt **MBB-SG Manching e.V.** und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ingolstadt eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Manching. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen für Jung und Alt.
3. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß an ehrenamtlichen Tätigkeiten überschreiten, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer oder das unbedingt notwendige Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen durch Beschluss der Vorstandschaft angestellt werden.

Für diese Geschäfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Bezüge gefordert werden.

§ 3 Selbstlosigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
3. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
4. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 3 trifft die erweiterte Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

5. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
6. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
7. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
8. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
9. Vom erweiterten Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
10. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand erlassen und geändert wird.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und seiner Fachverbände. Die Vorstandschaft ist berechtigt, alle zum Erwerb einer weiteren Verbandsmitgliedschaft erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist jeweils schriftlich über die Abteilungsleiter an die Vorstandschaft zu richten, die über die Aufnahme in den Verein entscheidet. Minderjährige oder sonst beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Diese Zustimmung hat bei Minderjährigen ab dem 16. Lebensjahr den Vermerk zu enthalten, dass dieses Mitglied sämtliche Rechte und Pflichten persönlich ausüben bzw. erfüllen kann. Für Mitglieder unter 16 Jahren kann nur der gesetzliche Vertreter das Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht ausüben. Sie haben je minderjähriges Mitglied eine Stimme. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahmegesuches muss nicht begründet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Jugendliche, Ehrenmitglieder und –vorsitzende sowie Fördermitglieder.
 - Ordentliche Mitglieder werden Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.
 - Ehrenmitglieder und –vorsitzende sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein hierzu ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft, die des Ehrenvorsitzenden durch Beschluss in der Delegiertenversammlung. Die Ernennung wird auf dieselbe Weise wieder rückgängig gemacht.

- Fördermitglieder beteiligen sich nicht direkt am Vereinsleben, sie unterstützen den Verein jedoch finanziell bei seiner Zielverfolgung. Ein Stimmrecht steht den Fördermitgliedern nicht zu. Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins und der Delegiertenversammlung ist den Fördermitgliedern gleichwohl eröffnet. Die Anzahl der Fördermitglieder müssen bei der Berechnung der Delegierten abgezogen werden.
- Ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder und –vorsitzende haben volles Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen der Abteilungen bzw. Delegiertenversammlung.

4. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss aus dem Verein
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an die MBB-SG Geschäftsstelle. Er ist zum 30.06. oder 31.12. des Jahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.

Vorzeitiges Ausscheiden ist nur mit Genehmigung der Vorstandschaft möglich. Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand oder die Abteilungsleitung, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Vereinsbeiträgen in Rückstand bleibt.

Dem Mitglied ist die Streichung in der zweiten Mahnung ausdrücklich anzukündigen.

Bestehende Zahlungsverpflichtungen des Mitglieds bleiben unberührt.

Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur aus wichtigem Grund durch die Vorstandschaft (nach Anhörung der Abteilungsleitung) zulässig.

Ausschlussstatbestände sind insbesondere:

- Verlust der bürgerlichen Rechte
- Wiederholte Verstöße gegen die Satzung, Verbandssatzung und gegen die Interessen des Vereins, sowie gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.

Der Ausschluss eines Mitglieds wird von der Vorstandschaft ausgesprochen, nachdem das Mitglied zu seiner Rechtfertigung gehört wurde und 2/3 der erschienenen Vorstandsmitglieder dem Ausschluss zugestimmt haben.

Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

Gegen den Ausschluss steht dem betreffenden Mitglied ein Beschwerderecht an die nächste Delegiertenversammlung zu. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Wirksamkeit des Ausschlusses.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Bis zum endgültigen Entscheid durch die Delegiertenversammlung sind dem durch die Vorstandschaft ausgeschlossenen Mitglied das Betreten und die Benutzung der Sportanlagen untersagt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, die Aufgaben und die Ziele des Vereins durch die Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts zu gestalten.
Jedes Mitglied hat eine Stimme, eine Übertragung ist unzulässig.
2. Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und die Vereinseinrichtungen zu benutzen, sofern die Sportanlagen und –einrichtungen dies auslastungsmäßig und vertraglich zulassen.
Bei Benutzung der Vereinseinrichtungen sind die bestehenden Sport- und Hausordnungen, die von der Vorstandschaft oder von einer Sportabteilung nach Zustimmung durch die Vorstandschaft verabschiedet werden, einzuhalten.
3. Die Mitglieder und Fördermitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten.
Ehrenmitglieder und –vorsitzenden stehen die gleichen Rechte wie den übrigen Mitgliedern zu, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit und haben zu allen Vereinsveranstaltungen freien Zutritt.
4. Die Vereins- und Fördermitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende, sind verpflichtet, die vom Verein und von den Abteilungen beschlossenen Gebühren, Beiträge und Umlagen fristgerecht zu entrichten.

§ 8 Beiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen (gemäß Finanzordnung).
Der Mitgliedsbeitrag wird über ein Konto im Voraus durch Einzugsverfahren oder per Rechnungsstellung eingefordert.
2. Den einzelnen Abteilungen bleibt es mit Zustimmung der Vorstandschaft vorbehalten darüberhinausgehende Umlagen festzulegen.
Der Beschluss solcher Umlagen ist in einer Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit zu fassen.
3. Über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsgrundbeitrages ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Delegiertenversammlung beschlossen wird.

§ 9 Abteilungen des Vereins

1. Abteilungen bewältigen die sportlichen Aufgaben des Vereins für die einzelnen Sportarten. Sie erledigen diese Aufgaben und gestalten ihre Abteilungsorganisation selbständig und in eigener Verantwortung. Sie legen ihre internen Richtlinien (Sport- und Hausordnung) dazu fest, die von der Vorstandschaft bestätigt werden müssen.

Die Abteilungen haben mit dem Namen der MBB-SG Manching aufzutreten.
Im Zweifel ob dies erfüllt wird, entscheidet der Vorstand mit einem Beschluss.

- 1.1. Die Abteilungen können nur im Namen des Vereins nach außen auftreten.
- 1.2. Löst sich eine Abteilung auf, so verbleibt das gesamte Abteilungsvermögen beim Verein (Finanzmittel sowie Sachanlagen und Sachgegenstände).
- 1.3. Die Abteilungen haben jährlich eine Inventur ihrer Sachgegenstände im zweiten Halbjahr durchzuführen und das Ergebnis per Protokoll dem Vorstand (Geschäftsstelle) innerhalb zwei Wochen zu melden.
- 1.4. Der Vorstand des Vereins ist befugt, eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn
 - die Abteilung keine Abteilungsleitung wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist;
 - die Abteilungsleitung in grober Weise beharrlich gegen diese Satzung verstößt;
 - die Abteilung nicht mehr finanziert werden kann.
- 1.5. Mit dieser Maßnahme verliert die bisherige Abteilungsleitung ihre Befugnisse. Die kommissarische Abteilungsleitung besteht aus mind. zwei Personen. Sie hat alle Rechte nach dieser Satzung. Sie hat alsbald die Wahl einer ordentlichen Abteilungsleitung zu veranlassen.
- 1.6. Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können nur vom Vorstand rechtsverbindlich abgeschlossen werden.
2. Wahl der Abteilungsleitung in den Abteilungen
 - 2.1. Jede Abteilung wählt eine Abteilungsleitung:
Sie besteht aus dem Abteilungsleiter, dem Stellvertreter und dem Jugendleiter.
Der Jugendleiter ist gemäß der Jugendordnung zu wählen.
Weitere Funktionen können abteilungsintern durch die Abteilungsversammlung gewählt oder berufen werden.
Die Abteilungsleitungen, sowie weitere Funktionen, werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt oder berufen.
In die Abteilungsleitung sind nur volljährige Mitglieder wählbar.
 - 2.2. Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung vorzeitig aus, so kann von den verbliebenen Funktionsträgern der Abteilungsleitung ein Mitglied eingesetzt werden. Eine Ersatzwahl ist nicht notwendig, wenn bis zur Neuwahl nicht mehr als 12 Monate sind.
 - 2.3. Findet sich bei der Abteilungswahl keine Abteilungsleitung tritt § 9 Abs. 1.4. und 1.5. in Kraft. Sollte sich nach 8 Wochen noch keine Abteilungsleitung finden, kann die Abteilung in / an eine andere Abteilung eingegliedert oder aufgelöst werden.
3. Die Abteilungen halten jährlich mindestens eine Abteilungsversammlung ab, nach Bedarf können weitere Abteilungsversammlungen durch die Abteilungsleitung einberufen werden.

Auch die Abteilungsjugendleitung führt mindestens einmal im Jahr eine Abteilungsjugendsitzung durch. Über diese Sitzungen und Beschlüsse sind

Protokolle zu führen, die dem Vorstand unaufgefordert binnen vier Wochen in Abschrift auszuhändigen sind.

4. Der Verein stellt im Rahmen seiner Möglichkeit den Abteilungen die für die Durchführung ihrer Aufgaben und die Aufrechterhaltung ihres Sportbetriebes notwendigen Finanzmittel bereit.
Zu diesem Zweck erarbeiten die Sportabteilungen ein Finanzbudget, jeweils für das nächste Vereinsgeschäftsjahr.
Die Budgets sind jeweils bis spätestens zum Jahresende der Vorstandschaft zur Genehmigung detailliert vorzulegen.
Für die wirtschaftliche und zweckmäßige Mittelverwendung innerhalb der Abteilungsbudgets sind die Abteilungen eigenverantwortlich.

Für die ordnungsgemäße Kassenführung unter Einhaltung der Satzung und Finanzordnung ist der Abteilungsleiter und Kassier verantwortlich. Die Richtigkeit des Abteilungsjahresabschlusses wird durch Unterschrift des Abteilungsleiters bestätigt.

Wenn durch fehlende Quartalsabrechnungen oder anderer Abrechnungen der Jahresabschluss (Finanzen) des Vereins nicht durchgeführt werden kann, ist der Vorstand berechtigt gegen den Abteilungsleiter rechtlich vorzugehen.

Die Abteilungsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte der Abteilungsleitung
- Entlastung und Neuwahl der Abteilungsleitung
- Festlegung von Umlagen oder sonstigen Gebühren, die jedoch der Bestätigung der Vorstandschaft bedürfen
- Wahl der Delegierten
- Auflösung einer Sportabteilung

Die Abteilungsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Abteilungsmitglieder, bei der Auflösung ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

5. Die Abteilungen müssen kostendeckend wirtschaften.
Bei Nichterfüllung muss die Unterdeckung durch Umlagen, Spenden oder sonstigen Einnahmen durch die Abteilung ausgeglichen werden.
Siehe § 8 Abs. 2
6. Die Aufnahme und Auflösung von Abteilungen bedarf der Zustimmung der Vorstandschaft.
7. Auflösung von Abteilungen, Abspaltung und Ausgliederung
 - 7.1. Abteilungen des Vereins können sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen auflösen oder vom Verein abspalten (ausgliedern).
 - 7.2. Jede Abteilung kann sich durch Beschluss der Abteilungsversammlung (gem. § 9 Abs. 4 und Abs. 6) auflösen bzw. ausgliedern.
 - 7.3. Die Mitglieder der Abteilung haben das Recht, durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, die Vereinsmitgliedschaft in diesem Fall fristlos (außerordentlich) zu kündigen, andernfalls besteht die Vereinsmitgliedschaft weiter, im Verein oder in einer anderen wählbaren Abteilung. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden im Fall der fristlosen Kündigung nicht zurückerstattet.

- 7.4. Vorhandene Vermögenswerte der Abteilung verbleiben im Eigentum des Vereins und sind von diesem entsprechend den sportlichen Belangen zu verwenden. Anteilige Ansprüche der Abteilungsmitglieder bestehen nicht.
- 7.5. Unter bestimmten Voraussetzungen kann es im Interesse des Vereins und/oder der Abteilung sein, dass sich eine bestehende Abteilung aus dem Verein herauslöst (ausgliedert) und einen eigenen Wirtschaftsbetrieb gründet. Diese Voraussetzungen (Aufstieg in den Profibereich; größeres Budget als der Verein) hat die Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder festzustellen. Dieser Beschluss ist mit einer einfachen Mehrheit der Delegiertenversammlung des Vereins zu bestätigen. Grundlage für die Abspaltung sind die Regelungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG).
- 7.6. Eine Abteilung kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes mit einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder unter folgenden Voraussetzungen aufgelöst werden.
- Ein ordnungsgemäßer Abteilungsbetrieb kann nicht mehr gewährleistet werden;
 - Die Abteilung hat trotz Abmahnung mehrfach in grober Weise und nachhaltig gegen die Interessen des Vereins und/oder diese Satzung verstoßen;
 - Die Abteilung und deren Betrieb kann auf Dauer nicht mehr finanziert werden und es besteht deshalb eine Gefahr für die anderen Abteilungen und den Verein.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Vorstand
- Delegiertenversammlung
- Vereinsbeirat

§ 11 Vorstand

- Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem

- Vorstand
- Finanzverwalter
- Beisitzer Pressereferent
- Beisitzer Öffentlichkeitsreferent
- Gesamtjugendleiter
- Beisitzer Recht
- Beisitzer Versicherung
- Beisitzer Sachanlagen
- Beisitzer EDV Internet
- Beisitzer Abteilungen
- Protokollführer ohne Stimmrecht aber mit Verschwiegenheitspflicht

Sollte ein Beisitzer Amt nicht vergeben werden, kann dies durch ein anderes Vorstandsmitglied mit übernommen werden. Das Vorstandsmitglied hat jedoch weiterhin nur eine Stimme bei Abstimmungen.

2. Die Mitglieder des Vorstands, ausgenommen der Vereinsjugendleiter, werden von der Delegiertenversammlung für zwei Jahre gewählt, mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung einer Neuwahl fort dauert.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Delegiertenversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl einzuberufen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der restliche Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur anstehenden turnusgemäßen Neuwahl durch die ordentliche Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung zu berufen.

Das Amt des so gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Durchführung der von der ordentlichen Delegiertenversammlung vorzunehmenden Neuwahl des Vorstandes. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als 12 Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitglieds beschlussfähig geblieben ist.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Vereint keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte der Stimmen, erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen.

3. Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.

Die Delegiertenversammlung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Vorstandschaft oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Delegiertenversammlung, zu richten.

Mitglieder des Vorstandes können nur volljährige Vereinsmitglieder sein.

4. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
5. Über Beschlüsse des Vorstandes sind Protokolle zu führen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind und den Vorstandsmitgliedern zu übermitteln sind. Protokolle sind von den Abteilungsleitern in der Geschäftsstelle einsehbar.
6. Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 5.000,00 € verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes (Gesamtvorstand) einzuholen, dies gilt auch bei Geschäften gegenüber Dritten. Grundstücksverkäufe (Kauf) unterliegen dem Zustimmungsvorbehalt der Delegiertenversammlung. Für Pachtgeschäfte ist eine Beschlussfassung des Gesamtvorstandes nötig.
7. Haftungsbeschränkung

- 7.1. Die Haftung der erweiterten Vorstandschaft des Vereins und seiner Abteilungen, die mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 7.2. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 12 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Erster Vorsitzender

- 1.1 Der erste Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 1.2. Dem Vorsitzenden obliegt die Vereinsleitung. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, und erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten.
Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung verantwortlich.
- 1.3. Der Vorsitzende beruft und leitet Delegiertenversammlungen, Vorstandssitzungen sowie Abteilungsleiterversammlungen (letztere mindestens einmal pro Quartal), die er unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung einzuladen hat, in begründeten Fällen auch kurzfristig.

2. Zweiter Vorsitzender

Der erste Vorsitzende wird bei Abwesenheit durch den zweiten Vorsitzenden vertreten. Der zweite Vorsitzende unterstützt ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

3. Die Finanzverwaltung

- 3.1. Der Finanzverwalter führt die Vereinskasse nach den Grundsätzen der Ordnungsmäßigkeit.
- 3.2. Er ist verantwortlich für die laufende Verfolgung und Einhaltung des Finanzbudgets.
- 3.3. Er ist zur Entgegennahme von Zahlungen an den Verein befugt. Zahlungsverpflichtungen hat er auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Soweit eine allgemeine Vereinsverwaltung vorhanden ist, können diese Aufgaben dieser Stelle voll oder teilweise übertragen werden.
- 3.4. Er hat den übrigen Vorstandsmitgliedern auf Verlangen Bücher und Belege vorzulegen und ihnen die gewünschten Auskünfte zu geben.
- 3.5. Der Delegiertenversammlung erstattet er den Kassenbericht.

4. Aufgabe der Beisitzer

Die Beisitzer nehmen Sonderaufgaben wahr, die insbesondere folgende Bereiche umfassen:

- Liegenschaften, Sportanlagen, Investitionen
- Jugendleitung
- Sachverständige Unterstützung des Vereins
- Recht und Versicherungen
(Zeichnungsberechtigt durch Vollmacht für Versicherungsabschluss und Rechtsbelange der Abteilungen)
- Belange sämtlicher Sportabteilungen
- Unterstützung des Finanzverwalters

5. Vereinsbeirat

Der Vereinsbeirat besteht aus Personen, die aus dem öffentlichen Leben, der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kommunen kommen (z. B. Bürgermeister, Schulleiter, Rektor, Werkleiter u.a.).

Der Vereinsbeirat hat die Aufgaben den Verein sachverständig zu beraten und zu unterstützen.

Er wirkt durch Einbringen von Vorschlägen und Anträgen zur Erfüllung der Vereinsaufgaben und Vereinsziele beratend mit.

Die Berufung (müssen keine Vereinsmitglieder sein) der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

6. Gesamtjugendleiter

Der Vereinsjugendleiter wird gem. Jugendordnung gewählt und ist in der Vorstandschaft mit Stimmrecht vertreten. Der Vereinsjugendleiter koordiniert die Anträge und Wünsche der Abteilungsjugendleiter und vertritt diese in der Vorstandschaft.

7. Pressereferent / Öffentlichkeitsreferent

Der Pressereferent berichtet in den örtlichen und regionalen Medien über die sportlichen und gesellschaftlichen Ereignisse des Vereins in Zusammenarbeit mit der Vorstandschaft, Abteilungsleitungen und Mitgliedern.

§ 13 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist vereinsoffen und das oberste beschließende Organ des Vereins. In ihr sind alle Organe und Abteilungen des Vereins nachfolgender Maßgabe vertreten:
 - 1.1. Die Vorstandschaft mit allen Mitgliedern
 - 1.2. Der Vereinsbeirat
 - 1.3. Die Abteilungsleiter
 - 1.4. Jede Abteilung bis 50 Mitglieder mit mindestens 2 Delegierten und 1 Abteilungsleiter, jede weiteren angefangenen 50 Mitglieder 1 Delegierter, jedoch höchstens 7 und 1 Abteilungsleiter bemessen an der Gesamtstärke der Abteilungen einschließlich Jugendlichen und ordentlichen Mitgliedern.
2. Die Delegierten sind in den Abteilungsversammlungen im 2-jährigen Rhythmus zu wählen und schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Die Abteilungsversammlungen können bis zu zwei stellvertretenden Delegierten wählen, die bei begründeter

Abwesenheit der gewählten Delegierten in der Delegiertenversammlung deren Stimmrecht übernehmen dürfen. Die Gesamtanzahl der stimmberechtigten Delegierten der einzelnen Abteilungen darf dadurch nicht überschritten werden. Die Ersatzdelegierten sind dem Vorstand ebenfalls schriftlich mitzuteilen. Die Stimmberechtigung der Ersatzdelegierten ist vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand anzuzeigen.

3. Die Delegiertenversammlung muss jeweils im ersten Halbjahr des folgenden Jahres stattfinden. Sie ist vom Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Hierfür können auch Fernkommunikationsmittel gem. §§ 312b Absch. 2 BGB verwendet werden (E-Mail; Fax; Brief).
4. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 4.1. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes, der Organe sowie des Rechnungsabschlusses
 - 4.2. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
 - 4.3. Satzungsänderungen
 - 4.4. Entlastung des Vorstandes
 - 4.5. Neuwahl der Vorstandschaft, ausgenommen den Vereinsjugendleiter
 - 4.6. Bestellung der Rechnungsprüfer
 - 4.7. Beschluss über die freiwillige Vereinsauflösung
 - 4.8. Ernennung von Ehrenvorsitzenden
 - 4.9. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - 4.10. Beratung und Beschluss über sonstige Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht Aufgaben sonstiger Vereinsorgane berühren.
5. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen werden durch Handzeichen vorgenommen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn diese auf Antrag von mindestens 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Delegierten gefordert wird.
6. Über die Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann von allen Delegierten in der Geschäftsstelle eingesehen werden. Es muss nicht an alle Delegierten in Textform ausgegeben werden, nur an die Abteilungsleiter und Vorstandschaft.
7. Der Vorsitzende kann außerordentliche Delegiertenversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Delegierten schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird. Eine von den Delegierten gemäß o.a. Absatz ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Delegiertenversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen den einzelnen Delegierten mitzuteilen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Delegiertenversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Delegiertenversammlung entsprechend. In einer außerordentlichen Delegiertenversammlung kann nicht die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden.
8. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.

9. Anträge zur Delegiertenversammlung sind spätestens drei Wochen davor schriftlich beim ersten Vorsitzenden einzureichen, da Satzungsänderungen in der zwei Wochen zuvor zu versendenden Einladung schriftlich als Tagesordnung aufzuführen sind.

Später eingehende Anträge werden nur als Dringlichkeitsanträge zugelassen, wenn diese eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Delegierten zustimmt und keine Satzungsänderung betreffen, bzw. wenn doch, müssen diese bei der nächsten Delegiertenversammlung behandelt werden.

§ 14 Ordnungen

- Geschäftsordnung
- Finanzordnung
- Jugendordnung
- Ehrenordnung
- Wahlordnung
- Sport- und Hausordnungen
- Beitragsordnung

§ 15 Kassenrevision

1. Die von der Delegiertenversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählten Kassenrevisoren, mindestens zwei volljährige Personen, müssen jährlich mindestens eine Kassenrevision vornehmen und dem Vorstand über das Ergebnis schriftlich berichten.
2. Den Revisoren ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren.
3. Nach dem Aufstellen des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr hat der Finanzverwalter den Kassenrevisoren sämtliche Kassenunterlagen so rechtzeitig bereitzuhalten, dass diese der Delegiertenversammlung einen ausführlichen Prüfungsbericht erstatten können.
Die Mitglieder des Vorstandes sind nicht berechtigt auf den Bericht der Kassenrevisoren Einfluss zu nehmen.
4. Die Prüfung der Kassenrevisoren erstreckt sich nur auf den Kassenbestand und auf die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen.

§ 16 Vereinsende

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Delegiertenversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{4}{5}$ aller Delegierten beschlossen werden.
Falls die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Finanzverwalter zu Liquidatoren ernannt. Für Beschlüsse der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff, BGB).
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Manching als juristische Person des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.